

Die Fortbildungsbescheinigung des DAV

Einleitung.

§ 43 a Abs. 6 BRAO verpflichtet jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt, sich fortzubilden. Bei der Fortbildungspflicht handelt es sich laut Gesetz um eine der "Grundpflichten des Rechtsanwalts". Anwälte müssen sich fortbilden; Anwälte bilden sich auch fort. Um das zu dokumentieren und Fortbildungswilligkeit der Anwaltschaft insgesamt zu fördern, hat der DAV die DAV-Fortbildungsbescheinigung ins Werk gesetzt. Das Modell dient als Anreiz für eine echte DAV-Fortbildungsoffensive und flankiert die Werbekampagne des DAV ("Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser.").

Eckpunkte Fortbildungsmodell.

1. Die DAV-Fortbildungsbescheinigung können die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine im DAV (DAV-Mitglieder) erhalten, die sich im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Jahr fortbilden.
2. Die mindestens zehn Fortbildungsstunden müssen auf anwaltsrelevante Seminarveranstaltungen entfallen. Hierzu zählen Seminare, sonstige Fachveranstaltungen wie Qualitätszirkel, d.h. Gesprächskreise, die von örtlichen Anwaltvereinen und Kammern angeboten werden, Online-Seminare, Fernstudium (Umrechnung Studienmaterialien / Zeitstunde je nach Umrechnungstabelle des Anbieters) oder auch Dozententätigkeit (vgl. Frage 8 der „häufig gestellten Fragen“) sowie - ergänzend – das Verfassen rechtswissenschaftlicher Aufsätze (vgl. Frage 9 der „häufig gestellten Fragen“).

Online-Seminare werden nur dann anerkannt, wenn die ständige Teilnahme kontrolliert und nachgewiesen werden kann und die Seminare kommunikative Elemente (z.B. Rückfragemöglichkeit bei Live-Seminaren) enthalten.

3. Soweit dem DAV Teilnehmerdaten von DAV-Mitgliedern durch Fortbildungsveranstalter zugänglich gemacht werden, wird die Bescheinigung unaufgefordert erteilt. Wer etwa bei der Deutschen Anwaltakademie, einer ARGE des DAV oder einem örtlichen Anwaltverein Seminare im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden besucht hat, erhält die Bescheinigung ohne besonderen Antrag, wenn die genannten Veranstalter dem DAV die Teilnehmerdaten zur Verfügung stellen. Wer sich bei Anbietern fortgebildet hat, die dem DAV keine solchen Daten zur Verfügung stellen, kann die Bescheinigung mit einem Formular beantragen, das im Internet unter www.anwaltverein.de/downloads/fortbildungsbescheinigung/antrag-fortbildungsbescheinigung.pdf herunter geladen werden kann.
4. Jede anwaltsrelevante Fortbildung ist anrechenbar. Bei offensichtlichem Missbrauch behält sich der DAV die Nichtanerkennung vor.
5. Anwaltsrelevante Fortbildungen umfassen zum Beispiel neben Fortbildungsveranstaltungen zum materiellen, Prozess- und außerprozessualen Verfahrensrecht insbesondere Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Anwaltsrecht (z.B. Berufsrecht, Gebührenrecht, Kostenrecht, Haftpflichtrecht, Recht der berufsständischen Versorgung), zu anwaltlichen und interdisziplinären Schlüsselqualifikationen (vgl. § 5 a III DRiG) sowie zu den historischen, philosophischen, ethischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Anwaltsberufs.
6. Sie können die DAV-Fortbildungsbescheinigung in Ihren Kanzleiräumen präsentieren. Auf Antrag stellt Ihnen der DAV darüber hinaus eine „virtuelle Fortbildungsbescheinigung“ zur Verfügung, die Sie beispielsweise auf Ihrer Kanzlei-Homepage einstellen können.

Nicht zuletzt dürfen Sie in Ihrer Kanzleibroschüre mit der Bescheinigung werben. Dabei ist darauf zu achten, dass Ihre Kanzleibroschüre die notwendigen Hinweise zur Bedeutung der Bescheinigung enthält. Insbesondere darf in der Broschüre die Fortbildungsbescheinigung nur dem Rechtsanwalt zugeordnet sein, der sie innehat und sie muss das Jahr der Erteilung angeben.

7. In der Deutschen Anwaltauskunft (www.anwaltauskunft.de) werden Inhaber der DAV-Fortbildungsbescheinigung besonders kenntlich gemacht.